Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7 Ausgegeben Danzig, den 7. Februar 1934

24

Verordnung

zur Änderung des Spielkartensteuergesetzes.

Vom 24. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 lfd. Nr. 55 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 3 des Spielkartensteuergesetzes vom 5. August 1932 (G.Bl. S. 671) erhält nachstehende Fassung:

Die Steuer beträgt:

a) für Kartenspiele bis zu 36 Blättern 0,40 Gulden,
b) für Kartenspiele von mehr als 36 Blättern 0,60 Gulden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

25

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 25. 2. 1933 (G.Bl. S. 93).

Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 53, Buchstabe n) in Verbindung mit § 2 Buchstabe a) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 25. 2. 1933 (G.Bl. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird statt „31. März 1934" gesetzt „31. März 1935".
2. In § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird statt „1. April 1934" gesetzt „1. April 1935".
3. § 4 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:
   a) in γ ist statt „31. 3. 34" zu setzen „31. 12. 33".
   b) δ erhält folgende Fassung:
   „δ) für den auf die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. März 1935 entfallenden Notzuschlag das für das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 1934 festgestellte Einkommen."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 2. 1934.)

c) dahinter wird folgende Vorschrift als ε) eingefügt:

„ε) im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1934 das nach § 83 Abs. 1 Einkommensteuergesetzes den Vorauszahlungen für 1935 zu Grunde zu legende mutmaßliche Einkommen."

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vornahme einer Neuveranlagung zur Vermögensteuer hat folgende Wirkung:

a) Findet die Neuveranlagung für das Jahr 1932 oder einen Teil dieses Jahres statt, so tritt deren Ergebnis an die Stelle des nach Abs. 1 maßgebenden Vermögens für die Veranlagung zum Notzuschlag für das Kalenderjahr 1932 und die folgenden Jahre.

b) Findet die Neuveranlagung für das Kalenderjahr 1933 oder einen Teil dieses Jahres statt, so tritt deren Ergebnis an die Stelle des nach Abs. 1 maßgebenden Vermögens für die Veranlagung zum Notzuschlag für das Kalenderjahr 1933 und die folgenden Jahre.

c) Findet die Neuveranlagung für das Kalenderjahr 1934 oder einen Teil dieses Jahres statt, so tritt deren Ergebnis an die Stelle des nach Abs. 1 maßgebenden Vermögens für die Veranlagung zum Notzuschlag für das Kalenderjahr 1934 und die Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 31. März 1935".

5. § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Nach Feststellung des entsprechenden Betrages für 1931, 1932 und 1933 tritt dieser an die Stelle des früher maßgebend gewesenen Betrages. Im Falle der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1930 ist für die Zuschlagsvorauszahlungen erstmalig von dem nach § 83 Abs. 1 Einkommensteuergesetzes den Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen für 1931, 1932, 1933 oder 1934 zugrunde zu legenden mutmaßlichen Einkommen auszugehen".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel III

Der Senat ist berechtigt, die Verordnung in der abgeänderten Form neu bekannt zu geben.

Danzig, den 30. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

26

Verordnung

betreffend die anderweitige Festsetzung der Umsatzsteuer für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 70) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe zu entrichtende Umsatzsteuer wird, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse entfällt, für die Dauer des Kalenderjahres 1934 auf 1 v. H. der Entgelte herabgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

27

Verordnung

betreffend weitere Anwendung des § 94 des Einkommensteuergesetzes. Vom 30. Januar 1934.

Gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 31. Dezember 1931 (G. Bl. 1932 S. 52) wird folgendes bestimmt:

Bei der Gewinnermittlung nach §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes bleibt für die endgültige Feststellung des Einkommens im Jahre 1933 der Gewinn oder Verlust unberücksichtigt, der da-

rauf zurückzuführen ist, daß sich der Wert einer der Aufwertung unterliegenden Forderung oder Schuld des Steuerpflichtigen im Laufe des für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Zeitraums geändert hat.

Danzig, den 30. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

28

Verordnung

zur Festsetzung von Durchschnittssätzen gemäß § 42 Einkommensteuergesetzes.
Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 42 des Einkommensteuergesetzes werden für die Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1933 für die Schätzung des Nutzungswertes einer Wohnung im eigenen Hause im Sinne des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nachfolgende Durchschnittssätze festgesetzt:

1. Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Hause beträgt bei selbstbenutzten Einfamilienhäusern, die nach Größe und Ausstattung über den Typ des einfachen Siedlungshauses hinausgehen, regelmäßig 6 v. H. seines auf den 31. 12. 1931 festgestellten Steuerwertes unabhängig davon, ob das Grundstück der Zwangswirtschaft unterliegt oder nicht.
2. Unberührt bleiben durch die vorstehende Regelung
   a) die Vorschrift des § 13 des Einkommensteuergesetzes,
   b) die Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Steuerbefreiungsgesetzes vom 9. Dezember 1925.

Danzig, den 30. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

29

Verordnung

zur Änderung des Beamten-Ruhestandsgesetzes.
Vom 19. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Beamten-Ruhestandsgesetz vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39) in der Fassung des § 42 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) und des Artikel II, § 1 der Rechtsverordnung vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Im § 49 Abs. 1 ist das letzte Wort „müssen" zu streichen.
2. Im § 49 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Abfindungssumme beträgt

nach	vollendetem	2. oder 3. Dienstjahre	das	2	fache,
„	„	4. „ 5. „	„	3	„ ,
„	„	6. Dienstjahre	„	4	„ ,
„	„	7. „	„	5	„ ,
„	„	8. „	„	6	„ ,
„	„	9. „	„	7	„ ,
„	„	10. „	„	8	„ ,
„	„	11. „	„	9	„ ,
„	„	12. „	„	10	„ ,
„	„	13. „	„	11	„ ,
„	„	14. oder nach mehr Dienstjahren	„	12	„ ,

des letzten Monatseinkommens.

3. Im § 49 Abs. 4 ist im letzten Satz hinter dem Worte „Ruhegehalts" einzufügen: „oder einer anderen Abfindungssumme".
4. Im § 50 Abs. 1 ist im 1. Satz statt „3 Monaten" zu setzen: „einem Monat". Hinter Satz 1 ist einzufügen:

„Die Verwaltung hat die Kündigung nur durchzuführen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Im Zweifelsfalle oder auf Antrag des Beamten entscheidet der Senat endgültig."

5. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die auf Grund des Abs. 1 ausscheidenden planmäßigen und nichtplanmäßigen weiblichen Beamten haben Anspruch auf eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 und 4. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes dem Berechtigten als ledigem Beamten zustehenden Bezüge. Durch die Gewährung der Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten."

6. Im § 50 wird der bisherige Abs. 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(4) Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1 soll ein Antrag auf Wiederbeschäftigung möglichst berücksichtigt werden. § 49 Abs. 6 gilt dann entsprechend."

Artikel II

Die Vorschriften des § 50 des Beamten-Ruhestandsgesetzes gelten entsprechend für die verheirateten weiblichen Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Danzig, den 19. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser von Wnuck

30

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 450). Vom 27. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 27 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 405) wie folgt mit Gesetzeskraft geändert.

Artikel I

Der § 1 erhält folgenden Absatz 3:

Abreden, durch die dem Verkäufer bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand des Abzahlungsgeschäftes sind, zur Sicherheit übereignet werden, sind nichtig, soweit diese Sachen nach gesetzlichen Vorschriften der Pfändung nicht unterworfen sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.